

Friedhofsordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Angath hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesaniertdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24.01.1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08.10.1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 11.12.2014 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- 1) Die Friedhöfe I (alter Friedhof) und II (neuer Friedhof) auf den Grundparzellen 12, .22 und 23 KG Angath sind im Eigentum der Röm. Kath. Pfarrkirche Angath.
- 2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der politischen Gemeinde Angath (Friedhofsverwaltung).
- 3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten, sowie der Angabe des Grabplatzes, sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- 1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung Verstorbener:
 - a) die in der Gemeinde Angath, Angerberg oder Mariastein ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die in der Gemeinde Angath, Angerberg oder Mariastein verstorben sind,
 - c) die in der Gemeinde Angath, Angerberg oder Mariastein tot aufgefunden wurden,
 - d) die ein Anrecht auf Beisetzung (§7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- 2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

- 1) Die Friedhöfe sind für den Besuch frei zugänglich, die Tore sind geschlossen zu halten.
- 2) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen (ausgenommen Blindenhunde)
 - b) das Spielen und Ausüben von Sport
 - c) das Rauchen
 - d) das Trinken von Alkohol
 - e) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
 - f) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
 - g) das Sammeln von Spenden
 - h) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen
 - i) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu beschädigen und zu verunreinigen.
- 3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen. Bei Anzeige der Arbeiten sind Entwürfe von Grabkreuzen, Grabsteinen und Grabeinfassungen mit genauen Maßen vorzulegen.

III. Einteilung der Grabstätten

§ 5

- 1) Die Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Einzelgräber
 - b) Doppelgräber
 - c) Urnennischen

- 2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
- 3) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.
- 4) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 6

- 1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- 2) Urnen können in Einzel- oder Doppelgräbern, sowie in Urnennischen beigesetzt werden.
- 3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:
 - a) Einzelgrab Länge: max. 240 cm max. Breite: 120 cm
 - b) Doppelgrab Länge: max. 240 cm max. Breite: 240 cm
- 4) Der seitliche Abstand zwischen den Grabstätten hat nach Möglichkeit 50 cm zu betragen.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

- 1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- 2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
- 3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

Das Benützungsrecht für ein Einzel- oder Doppelgrab, sowie für eine Urnennische beträgt 10 Jahre.

§ 9

Die festgelegten Benützungsfristen an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von weiteren 10 Jahren mehrmals verlängert werden.

§ 10

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- 2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- 3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 11

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
 - c) bei Verwahrlosung der Grabstätte bzw. bei baulichem Verfall (aber auch in diesem Fall ist dem Toten das Ruherecht zu gewähren)
 - d) bei Auflassung des Friedhofs.
- 2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes oder Auflösen der Grabstätte ist diese binnen zwei Monaten zu räumen.
- 3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes oder Auflösen der Grabstätte kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.

§ 13

Einer Zustimmung der Friedhofsverwaltung bedarf die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen, sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

§ 14

- 1) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

a)	Einzelgrab	Länge: 130 cm	Breite: max. 80 cm
b)	Doppelgrab	Länge: 130 cm	Breite: max. 180 cm
- 2) In den Friedhöfen bestehen derzeit Grabstätten, deren Ausmaß die Breite eines Doppelgrabes übersteigen. Den Nutzungsberechtigten einer solchen Grabstätte wird gestattet, das Grab in der bisherigen Größe zu belassen, jedoch dürfen künftig keine Grabstätten, deren Ausmaß das eines Doppelgrabes übersteigen, errichtet werden.
- 3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen, benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 4) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.
- 5) Die Grabeinfassungen sollen in der Stärke 15 cm nicht überschreiten, die Höhe (Grabsteine, Kreuze) nicht über 200 cm sein.
- 6) Für Weganlagen, Kies, Friedhofsbrunnen und Ablageplätze bzw. Container hat die Friedhofsverwaltung zu sorgen.
- 7) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die zufolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabkreuze bzw. Grabsteine verursacht werden.

- 8) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörens der von wem immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.
- 9) Bei Grabmälern, die ohne Vorliegen der erforderlichen Genehmigung aufgestellt wurden und bei Grabmälern, die wesentliche Zeichen des Verfalles aufweisen, hat die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten mit Bescheid aufzutragen, das Grabmal unverzüglich, längstens jedoch binnen einem Monat zu entfernen. Sofern diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Grabmal von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- 10) Grabmäler, die umzustürzen drohen, kann die Friedhofsverwaltung sofort entfernen. Die Kosten dafür hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen.
- 11) Die Kosten der Entfernung und Aufbewahrung eines Grabmales sind vom Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu ersetzen. Die Nichtübernahme eines entfernten Grabmales durch den Nutzungsberechtigten binnen einem Monat nach Aufforderung bewirkt den Verfall zugunsten der Friedhofsverwaltung

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

- 1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen mindestens 10 Jahre.
- 2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 16

- 1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen
- 2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm oder in Urnennischen erfolgen.

- 3) Vor Ablauf der Ruhefrist kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 220 cm eingestellt worden ist.

VII. Strafbestimmungen

§ 17

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO 2001 mit Geldstrafen bis zu € 2.000,00 bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen den Gemeinden Angath, Angerberg und Mariastein zu.

Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu € 218,00 geahndet.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Angath, 12.12.2014



Der Bürgermeister

Haaser Josef

Angeschlagen: 12.12.2014
Abgenommen: